



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Josef, Eugen: Kontroversenzüchtung : ein Mahnwort an den Gesetzgeber

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Namentlich ist noch zu erstreben, daß sich die Teilnehmer an den zahlreichen Sonderabkommen dem einheitlich geformten Vereinsverkehr anschließen. So konnten bisher zum Beispiel die Vereinigten Staaten von Amerika, wo Millionen unsrer Landsleute eine zweite Heimat gefunden haben, nicht dazu veranlaßt werden, dem Postpaketübereinkommen beizutreten, und auch unsre Geldbriefe würden dort ein entschiedenes Non possumus finden. Unsrer im kleinen Geldverkehr so wichtigen Postanweisungen kennt Spanien überhaupt noch nicht, England, Rußland, die Vereinigten Staaten u. a. befördern sie nur auf Grund der mit einzelnen Vereinsländern abgeschlossenen Sonderverträge.



Kontroversenzüchtung

Ein Mahnwort an den Gesetzgeber von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau



Spiegel der Saxen sol diz buch sin genant, wenn de Saxen recht ist hir an bekannt, als an einem spigele de vrouwen ire antlitze beschouwen. Aus diesen Worten in der Widmung zum Sachsenspiegel erfahren wir, daß es in Deutschland einst eine Zeit gab, wo das Recht so einfach, klar und durchsichtig war, daß der freie deutsche Mann im Gesetzbuch sein Rechtsbewußtsein widergespiegelt fand. Dieser glückliche Zustand war möglich in einer Zeit, wo es Handel und Verkehr kaum noch gab; mit den Fortschritten der Kultur kam die Notwendigkeit, das fein durchgebildete Römische Recht aufzunehmen, und dieses wurde nunmehr eine Sonderkenntnis der Doctores, die sich in unzähligen „Kontroversen“ (cruces Jurisconsultorum) abmühten. Das Volk, dem das Verständnis hierfür abging, sang damals die Spottverse: In institutionibus pares estis tironibus; in digestis nil potestis; in codice inestis modice; oh, quam ridiculi estis vos Doctorculi. Man schob eben das Bestehn der Streitfragen auf die Unwissenheit der Doctores. Dies mit Unrecht; vielmehr wird bei fortschreitender Kultur das Recht notwendigerweise ein überaus feiner, vielgestaltiger und verwickelter Körper, dessen Kenntnis sehr schwierig ist. Die Meinung früherer Gesetzgeber, man könne durch eine „Modifikation“ einen klaren, zweifel-freien Rechtszustand herbeiführen, ist heute längst abgetan. Schon der Rechtslehrer Thomasius (um 1700) sagt: „Durch neue decisiones werden wenig Bücher ausgestopft und viel wieder eröffnet werden.“ Das haben wir besonders bei der Schaffung des einheitlichen bürgerlichen Rechts wieder erlebt: zahlreiche Kontroversen, von denen einzelne schon auf das ehrwürdige Alter der Glossatoren zurückschauen, sind begraben, aber noch viel mehr sind neu entstanden, und täglich erzeugt der Rechtsverkehr neue Fragen, die den frühern Rechten völlig unbekannt waren.

Aus diesem mit jeder Änderung der Gesetzgebung nun einmal verbundenen Mißstande folgt natürlich nicht, daß die Gesetzgebungsmaschine möglichst ins

Stöcken geraten solle; die Gesetze müssen vielmehr den Änderungen der Rechtsanschauungen und der Verkehrsbedürfnisse weichen, und insoweit sich die neuen Vorschriften als eine Verbesserung des bisherigen Rechtszustandes erweisen, muß man die durch sie hervorgerufenen neuen Streitfragen als notwendiges Übel mit in den Kauf nehmen. Eine wahre Fülle von Streitfragen hat sich zum Beispiel abgelagert und vermehrt sich noch täglich durch das Reichsgesetz vom 20. April 1892 über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Andererseits ist es Tatsache, daß man bis anfangs 1898 schon 1839 solcher Gesellschaften mit fast siebenhundert Millionen Mark Stammkapital zählte, und dies war erst der Beginn der Entwicklung dieser wirtschaftlich überaus brauchbaren und bequemen Gesellschaftsform, die immer mehr die offene Handelsgesellschaft wie die Aktiengesellschaft verdrängt. Hier zeigt gerade die Fülle der Streitfragen, wie sehr das Gesetz dem Verkehrsbedürfnis entspricht, und niemand wird das Gesetz deshalb missen wollen, weil es Streitfragen im Gefolge hat. Eine Fülle von Streitfragen ruft auch die Auslegung von Paragraph 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hervor, also die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Zweck eines Vereins nicht auf einen „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ gerichtet ist; und doch kommen diese Streitfragen kaum in Betracht gegenüber dem Fortschritt, den die Vorschriften des neuen Rechts über die eingetragenen Vereine bedeuten im Vergleich zu dem frühern Rechtszustande. Ein andres Beispiel bietet Paragraph 2 des neuen Handelsgesetzbuchs: Es war ein bedauerlicher Mißstand des frühern Rechts, daß zahlreiche Geschäftsleute, die nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichtetes Gewerbe betrieben, so zum Beispiel Bauunternehmer und Güterhändler, nicht die Pflichten und Rechte der Kaufleute hatten. Dieser Mißstand ist durch Paragraph 2 beseitigt worden, und obwohl seine Auslegung bedauerlicherweise eine Fülle von Streitfragen erzeugt, so wird man deshalb den frühern Rechtszustand ebensowenig herbeiwünschen wie etwa die Beseitigung des eigenhändigen Testaments, das Dornburg als eine der kostbarsten Gaben bezeichnet, die das Bürgerliche Gesetzbuch dem deutschen Volke gebracht hat; hier beweist gerade die Fülle der Streitfragen, wie schnell sich die neue Einrichtung im Volke eingebürgert hat im Verhältnis zu der Schwerfälligkeit früherer Rechte. Man nimmt bei den unbestreitbaren Vorzügen des neuen Rechtszustandes die Fülle der den frühern Rechten unbekanntem Streitfragen gern in den Kauf.

Aber sehr gering ist die Zahl der Vorschriften des neuen Rechts, die eine Abweichung von den Grundsätzen der frühern Rechte enthalten und nach allgemeinem Urteil zweifellos Verbesserungen des frühern Rechtszustandes sind. Die allermeisten dieser neuen Vorschriften sind solche, über deren Vorzüge gegenüber den Vorschriften des frühern Rechts man geteilter Meinung sein kann, die also so oder auch anders hätten getroffen werden können, ohne daß die Gerechtigkeit, das materielle Recht weiterer Kreise hiervon wesentlich berührt würde. Für die Bewertung dieser Vorschriften dürfen die Gewöhnung an das frühere Recht oder persönliche Erfahrungen nicht in Betracht kommen; solche Erwägungen müssen vielmehr vor dem Segen der Rechtmäßigkeit zurücktreten. Aber wenn diese Vorschriften ein Tummelplatz für Streitfragen werden, während die durch

sie beseitigten gleichwertigen Vorschriften der frühern Rechte klar und zweifel-frei waren, dann muß uns Mißstimmung beschleichen; man spricht dann von einer „Kontroversenzüchtung.“ Das ist wohl der schlimmste Fehler, in den der Gesetzgeber verfallen kann und leider mehrfach auch bei der Neuregelung des bürgerlichen Rechts verfallen ist.

1. Nach Paragraph 313 bedarf der Grundstücksveräußerungsvertrag gerichtlicher oder notarieller Beurkundung; die für diese Regelung dem Gesetzgeber ausschlaggebend gewesenen Gründe sind auch nicht zu unterschätzen: die leichtfertige Eingehung solcher Verträge sollte verhindert, eine zweifel-sfreie Feststellung der Abreden verbürgt und namentlich die minder gewandte Bevölkerung vor übereilten Wirtshausgeschäften bewahrt werden. Aber zwingend waren diese Gründe sicher nicht; von den Gegnern dieser Regelung war vielmehr geltend gemacht worden, auch die bloße Schriftform gebe einen Schutz gegen Übereilung, weil der Bauer im allgemeinen sehr vorsichtig mit seiner Unterschrift sei, und zudem auch die Auflassung zur Beseitigung von Mißverständnissen beitrage. Gegen die Wirtshausgeschäfte werde auch die gerichtliche oder notarielle Form, die ohnehin einen Aufwand von Zeit und Kosten im Gefolge habe, selten helfen können, weil der Schwerpunkt doch immer im mündlichen Abschluß liege, und der Bauer, der einmal sein Wort gegeben habe, auch den förmlichen Abschluß nicht versagen werde. Man dürfe also aus jenem Grunde nicht dem gesamten Grundstücksverkehr schwere Fesseln anlegen und die Gefahr einer Verletzung von Treu und Glauben heraufbeschwören; auch werde gerade der geriebne Güterhändler unter Hinweis auf die Ersparnis an Kosten und Zeit den Bauer häufig veranlassen, vom Abschluß des förmlichen Vertrags abzusehen und sofort zur Auflassung zu schreiten. Die gerichtliche oder notarielle Form sei danach unnötig oder gar schädlich. Man sieht hier: zwingende Gründe für die Einführung der strengern Form waren nicht vorhanden; die Gründe für die eine und für die andre Ansicht hielten sich so ungefähr die Waage, man konnte sich so oder auch anders entscheiden. Von der schließlich im Paragraphen 313 erfolgten Regelung hätte den Gesetzgeber aber die Erwägung abhalten sollen, daß sie auf eine förmliche Kontroversenzüchtung hinauskommt; aus ihr hat sich eine Flut von Streitfragen ergeben, die bei entgegengesetzter Regelung vermieden und demnach den frühern Rechten unbekannt waren. Ist die gerichtliche (notarielle) Form auch nötig für die Vollmacht zum Verkauf sowie für den Auftrag zur Erstehung eines Grundstücks? ferner bei bloßen Änderungen des Vertrags, bei Zusicherung von Eigenschaften und für mündliche Nebenabreden? sowie für die Abtretung des Anspruchs auf Auflassung und für Vorverträge zu einem beabsichtigten Kaufvertrag? auch für die zur Sicherung des formlos geschlossenen Kaufvertrags versprochne Vertragsstrafe? ferner für die Vereinbarung eines Verkaufsrechts, für die Aufhebung des Kaufvertrags, für die Verpflichtung, ein Grundstück nicht zu verkaufen, oder für einen Gesellschaftsvertrag, der parzellenweise Veräußerung von Grundbesitz zum Gegenstande hat? oder für die Umwandlung von Gesamthandseigentum der Erben in einfaches Miteigentum sowie für die Verpflichtung, das Grundstück dem Eigentümer abzunehmen, und für das Mitgiftsversprechen, das ein Grundstück zum Gegenstande hat?

Alle diese und zahlreiche andre schon entstandne Streitfragen hätte man gern in den Kauf genommen, wenn sich die neue Regelung als eine Verbesserung gegenüber dem frühern Rechtszustande zeigen würde; aber das ist keineswegs der Fall, da, wie aus der obigen Gegenüberstellung der Gründe für die eine und für die andre Ansicht klar ist, zwingende Gründe für die Einführung der strengen Form durchaus nicht vorlagen. Der Gesetzgeber hätte sich hiernach mit der Einführung der bloßen Schriftform, die, als durch die Natur der Sache geboten, von den Beteiligten bei allen mit dem Grundstücksverkehr zusammenhängenden Geschäften ausnahmslos gewahrt wird, begnügen sollen; denn diese verbürgt einen klaren und zweifelfreien Rechtszustand, bei ihr konnte, wie die Erfahrung der frühern Rechte erweist, von allen oben bezeichneten Streitfragen kaum eine entstehen, während die jetzige Regelung auf eine „Kontroversenzüchtung“ hinauskommt; und alle diese Streitfragen werden doch ausgetragen auf dem breiten Rücken der armen Bauern, deren Schutz die strenge Form des Paragraphen 313 bezweckt!

2. Nach preussischem Recht konnten Ansprüche jeder Art durch Eintragung dinglich werden, jedes Recht, das den jeweiligen Eigentümer zu irgendwelchem Tun (Leisten), Dulden oder Unterlassen verpflichtet. Dagegen kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nur bestimmte Typen von begrenzten dinglichen Rechten an, nämlich Erbbaurechte, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechte, Reallasten und Grundstückspfandrechte. Zur Begründung bemerken die Motive nur: der Standpunkt des preussischen Rechts hänge zusammen mit der heute beseitigten Lehre vom „Recht zur Sache,“ er verdunkle die Grenzen zwischen den Gebieten des Sachenrechts und des Rechts der Schuldverhältnisse; das Sachenrecht müsse die Erwerbung der dinglichen Rechte nach Grundfätzen ordnen, die auf seinem Gebiete liegen, müsse den Inhalt der einzelnen Rechte bestimmen und nicht den Beteiligten die Schaffung beliebiger dinglicher Rechte überlassen.

Die Folge dieser Regelung war eine Fülle von Streitfragen. Kann auch nach dem heutigen Rechte die nach uralter Gewöhnung bei Gutsübergabeverträgen vom Erwerber übernommene Verpflichtung eingetragen werden, seinen Geschwistern als Erbfindung neben Darleistungen allerlei Gebrauchsgegenstände (Pferde, Rüge, Einsegnungsanzüge, Bettstücke) zu liefern sowie deren Hochzeit oder Begräbnis auszurichten — Verpflichtungen, deren Eintragung nach frühern Recht unbedenklich war? Kann (was auch nach frühern Rechte ganz unbedenklich war) die Verpflichtung des Käufers, dem Verkäufer die entgeltliche Benutzung einer Wohnung im Grundstück zu gewähren, kann ferner die vom Eigentümer dem Fiskus gegenüber übernommene Verpflichtung, gegen Entgelt eine Wohnung für Beamte zur Verfügung zu halten, eingetragen werden? Kann auch heute noch, wenn der Eigentümer mit seinem Gesims einige Kubikmeter in des Nachbarn Luftsäule hineinragt, die Verpflichtung eingetragen werden, den Vorsprung auf das Verlangen des Nachbarn zu beseitigen? Kann der Verzicht des Eigentümers auf Ersatz der durch Bergbau oder Eisenbahnbetrieb entstehenden Schäden oder sein Verzicht auf ein gesetzliches Vorkaufsrecht eingetragen werden? Kann das Recht, von jemand den Ausbau einer Straße und die Herstellung der Kanalisation und der Wasser-

leitung zu fordern oder die Verpflichtung des Eigentümers, sich bei Landentziehung zu Straßenbauten mit einer bestimmten Entschädigung zu begnügen, eingetragen werden? Und so fort.

Täglich werden der Notar und der Grundbuchrichter infolge dieser Regelung vor neue äußerst schwierige Streitfragen gestellt, die den frühern Rechten unbekannt waren. Sicher haben die oben mitgeteilten Gründe für diese Regelung manches für sich, aber zwingend, d. h. durch das Interesse der Gerechtigkeit und einer verbesserten Rechtspflege geboten, war diese neue Regelung wahrlich nicht; darum hätte der Gesetzgeber sie ablehnen müssen, da sie auf eine „Kontroversenzüchtung“ hinauskommt, während jene Regelung des preussischen Rechts eine zweifelsfreie Handhabung zuließ.

3. Wie überaus einfach war doch nach preussischem wie nach französischem Rechte die Grundlage für den Schadenersatzanspruch aus unerlaubten Handlungen! Jenes bestimmte: „Schade heißt jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen in Ansehung seines Körpers, seiner Freiheit oder Ehre oder seines Vermögens“; dieses verordnete: *Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer.* Und daran schließt sich nach beiden Rechten die kurze Bestimmung, daß jede schuldhafte Zufügung eines Schadens ersatzpflichtig macht. Die Handhabung dieser Grundsätze des preussischen und des französischen Rechts war ungemein einfach; über den Kreis der so gegen Verletzung durch unerlaubte Handlung geschützten Rechtsgüter bestand kaum ein Zweifel, weil eben alle Güter ausnahmslos geschützt waren. Insofern war freilich jener Grundsatz der frühern Rechte in gewissem Sinne „unbestimmt,“ und die zweite Kommission entschloß sich deshalb, „die Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht schärfer zu begrenzen, um dadurch eine feste gesetzliche Grundlage für die richterliche Entscheidung zu beschaffen.“ Zwingend ist diese Begründung sicher nicht, denn wenn die frühern Rechte mit dem „unbestimmten“ Grundsatz ausgekommen waren, so konnte man mit ihm auch für das neue Recht auskommen; und für die Beibehaltung des gedachten Rechtsatzes sprach die oben wiederholt hervorgehobene Erwägung, daß die Schaffung eines klaren, zweifelsfreien Rechtszustandes das oberste Ziel des Gesetzgebers sein müsse. Statt dessen entschloß man sich, die Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht schärfer zu begrenzen, und schuf so, wie Dernburg es bezeichnend ausdrückt, einen „Lummenplatz für Streitfragen,“ wie er kaum je dagewesen ist. Denn an Stelle der einfachen Vorschrift des frühern Rechts beschloß man den jetzigen Paragraphen 823, wonach schadenersatzpflichtig ist, wer widerrechtlich und schuldhaft „das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, oder ein sonstiges Recht“ verletzt, sowie ferner wer „gegen ein den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz verstößt.“ Welche Fülle von Zweifeln und Rechtsfragen ruft diese Bestimmung hervor! Wie verhalten sich die Worte „ein sonstiges Recht“ zu den vorhergehenden besonders aufgeführten Rechtsgütern? Wird die Ersatzpflicht auch begründet durch die Verletzung des allgemeinen Vermögensstandes, oder der Ehre, oder der freien Erwerbstätigkeit, oder eines bestimmten Gewerbebetriebs, oder des Mietbesitzes, oder gar bloß persönlicher Rechte? Gehören zu den „Schutzgesetzen“ im Sinne

des Paragraphen 823 Absatz 2 die Vorschriften über die Aufsichtspflicht des Vaters, über die Anzeigepflicht des Vorstandes vom Ausscheiden des Genossen, über den Bau an der Grenze sowie die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Beleidigung, über Falschheid, über Arrestbruch? Und dabei sind hier nur die allerwichtigsten der bisher vom Reichsgericht entschiedenen Streitfragen erwähnt, nicht aber die nur in den Instanzen und in der Rechtslehre erörterten. Von allen diesen Streitfragen konnte unter der Geltung des preußischen und des französischen Rechts infolge der oben mitgeteilten Regelung des Schadenersatzanspruchs kaum eine einzige entstehen. Doch würde man alle diese Streitfragen schon gern hinnehmen, wenn die jetzige Regelung dem materiellen Recht, der Gerechtigkeit zugute käme; das ist aber nicht der Fall. Denn es ist nicht abzusehen, warum nur bestimmte Rechtsgüter und nicht auch der Vermögensstand im ganzen gegen Verletzung geschützt sein soll. Man hätte aber unter allen Umständen die Regelung der frühern Rechte deshalb vorziehen sollen, weil sie einen klaren und zweifelstfreien Rechtszustand ermöglichte, während die jetzige auf „Kontroversenzüchtung“ hinauskommt.

4. Überaus einfach war der Standpunkt des französischen Rechts in der Frage der Haftung für Amtsvergehen; es hatte nämlich überhaupt keine allgemeinen*) Vorschriften dieser Art; nach dem Artikel 1382 begründete jede widerrechtliche schuldhaftige Schädigung eines andern die „deliktische“ Verpflichtung zum Ersatz der verletzten Vermögensinteressen. War also durch Schuld des Notars der von ihm gefertigte Entwurf des eigenhändigen Testaments nichtig, so haftete er auf Schadenersatz genau ebenso, als wenn er durch Sachbeschädigung in das Eigentum des Klienten eingegriffen hätte. Als der Gerechtigkeit widersprechend hat sich diese Regelung, d. h. der gänzliche Mangel von Sondervorschriften über die Amtspflichtverletzung nicht erwiesen; wohl aber hatte sie den Vorteil eines klaren und zweifelstfreien Rechtszustandes. Wollte nun das neue Recht Sondervorschriften über die Beamtenhaftung geben, so konnte es sich an die Vorschriften des preußischen Rechts anschließen, das bestimmte: „Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung die genaueste Aufmerksamkeit wenden“; die Haftung des Beamten war übrigens als nur ausführende verordnet. Statt dieser einfachen Vorschriften bestimmt jetzt der Paragraph 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs: „Verlezt ein Beamter . . . die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den . . . Schaden zu ersetzen.“ Welch eine Fülle von Streitfragen rufen die oben durch Sperrdruck hervorgehobnen Worte heraus; denn es bleibt unklar, unter welchen Voraussetzungen man von einer Amtspflicht sprechen kann, die dem Beamten „einem Dritten gegenüber“ obliegt. Fallen hierunter ganz oder teilweise die Amtspflichten des Prozeß-, des Vormundschafts- und des Grundbuchrichters, ferner des Urkundsbeamten? Haftet dieser bei schuldhafter Nichtigkeit des Testaments auch dem Erben? oder nur dem Erblasser? Haftet er für Versehen bei Beurkundung eines Kaufvertrags auch dem Makler, der infolge der Nichtigkeit des Vertrags um seinen Maklerlohn kommt? Haftet er bei Nichtigkeit des

*) Die Sondervorschriften des französischen Rechts über die Haftung der Richter sind ein totes Recht geblieben, sie sind kaum je angewandt worden.

Wechselprotestes nur dem Wechselinhaber oder allen Wechselbeteiligten? Haftet er bei Wichtigkeit einer Unterschrifts- oder einer Abschriftsbeglaubigung nur dem Antragsteller oder jedem, der mit diesem in Rechtsbeziehungen tritt oder gar überhaupt von der Urkunde Gebrauch macht? Liegt also die Amtspflicht zu sorgfältiger Erledigung dem Beamten, wie man nach dem Wortlaute des Paragraphen 839 schließen könnte, nur gegenüber dem ob, der die Amtstätigkeit in Anspruch nimmt, oder auch gegenüber denen, deren Interessen durch sie in irgendwelchem Umfange berührt werden? Und so fort.

Alle diese Fragen und noch andre (z. B. ob die verletzte Vorschrift auf Gesetz beruhen muß, oder ob auch die Verletzung bloßer Verordnungen, ferner bloßer „Soll“-vorschriften ersatzpflichtig macht) harren der Entscheidung — auf Kosten derer, die den Kampf ums Recht wagen, während sie unter dem frühern Rechte gar nicht vorkommen konnten, das keinen Unterschied kannte zwischen Pflichten, die dem Beamten nur dem Staat gegenüber, und solchen, die ihm Dritten gegenüber obliegen. Und doch würde man diese Streitfragen gern hinnehmen, wenn sie nur der Gerechtigkeit, dem materiellen Recht zugute kämen. Aber das trifft gar nicht zu; denn der Erwägung der Motive: bei der großen Zahl von Dienstvorschriften, die bloße Ordnungsvorschriften seien, würde die uneingeschränkte Haftung des Beamten zu Unzuträglichkeiten führen, dem Wunsche, die Beamten vor zu weitabliegenden Ersatzansprüchen zu sichern, steht gleichwertig die Erwägung gegenüber, daß Fehltritte der Beamten, denen doch nun einmal eine Einwirkung auf die Rechtsgüter der Staatsbürger zusteht, im Interesse der Gerechtigkeit einen Ersatzanspruch gegen den Beamten erzeugen müssen. Halten sich die Gründe für und gegen die Beschränkung der Haftung sonach die Wage, so hätte sich der Gesetzgeber gegen die Beschränkung entscheiden müssen, weil dann alle genannten und ähnliche Streitfragen weggefallen wären, die mit der vom neuen Recht angenommenen Regelung untrennbar verbunden sind.

5. Die angeführten Bestimmungen sind solche, gegen die vom Standpunkt der Gerechtigkeit nichts zu erinnern wäre, die der Gesetzgeber vielmehr bloß deshalb hätte ablehnen sollen, weil sie zu einer Kontroversenzüchtung führen, während die vom Standpunkt der Gerechtigkeit ebenso annehmbare entgegengesetzte Regelung einen klaren und zweifelfreien Rechtszustand ermöglicht hätte. Im Gegensatz hierzu sei nunmehr zweier Bestimmungen gedacht, die nicht bloß auf eine Kontroversenzüchtung hinauskommen, sondern noch dazu als Verstoß gegen die Anforderungen der Gerechtigkeit erscheinen. Es ist dieses einmal der Paragraph 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach der Tierhalter für den durch das Tier angerichteten Schaden ersatzpflichtig ist. Man hat diesen Paragraphen mit Recht als einen „erbarmungslosen,“ als einen „mitleidlosen“ bezeichnet, und in der Tat dürfte kaum noch eine Vorschrift zu finden sein, die so viele dem Rechtsgefühl widersprechende Entscheidungen gezeitigt hätte wie diese, Streitfragen, von denen den frühern Rechten kaum eine einzige bekannt war. Viele hundert Urteile des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte sind ergangen, um in der herbeigeführten Kontroversenzüchtung zu klaren, annehmbaren Grundfätzen zu gelangen. Auf diese Streitfragen soll hier nicht eingegangen werden, weil nach der kürzlich im Reichstag bei der Beratung der Ab-

änderungsanträge vom Staatssekretär im Reichsjustizamt abgegebenen Erklärung mit Sicherheit zu erwarten ist, daß jene Bestimmung baldigst in einer das Rechtsgefühl befriedigenden Weise geändert werden wird. Leider kann man dieses von der zweiten Bestimmung nicht sagen, nämlich von Paragraph 866 Absatz 3 der Zivilprozessordnung. Er lautet: „Auf Grund eines Vollstreckungsbefehls findet die Eintragung einer Sicherungshypothek nicht statt. Auf Grund eines andern Schuldtitels darf eine Sicherungshypothek nur für eine den Betrag von 300 Mark übersteigende Forderung eingetragen werden.“ Man muß diese Vorschrift geradezu als eine sozialpolitische Monstrosität bezeichnen und möchte fast annehmen, daß sich der Gesetzgeber hier von einem antisozialpolitischen Zuge hat leiten lassen. Denn dem Gläubiger ist der billige Weg des Mahnverfahrens verboten, er muß den kostspieligen Weg der Klage und des Urteils beschreiten. Und ferner: nur dem wohlhabenden Gläubiger soll die Sicherungshypothek vergönnt sein; kleinere Gewerbetreibende, deren Forderungen erfahrungsmäßig 300 Mark nicht zu übersteigen pflegen, steht dieses Sicherungs- und Befriedigungsmittel nicht zu. Und der Grund dieser merkwürdigen Vorschrift: es sollte verhütet werden, daß durch Zwangseintragungen geringer Beträge die Grundbücher unübersichtlich gemacht werden! Als ob die Menschen nur um der Grundbücher willen da seien! Und welche Fülle unerfreulicher Streitfragen hat diese sozialpolitische Monstrosität erzeugt! Ist die Zwangseintragung zulässig auf Grund mehrerer Schuldtitel desselben Gläubigers oder auch verschiedener Gläubiger, wenn nur die Gesamtsumme 300 Mark übersteigt? Findet die Beschränkung der Eintragbarkeit auch Anwendung auf Arresthypotheken sowie bei Ansprüchen des Werkmeisters auf Einräumung einer Sicherungshypothek? Ferner, wenn der Schuldner zur Bewilligung der Sicherungshypothek verurteilt ist? Ferner im Verwaltungszwangsverfahren sowie bei Zwangseintragungen von Nachtragskosten?

6. Überaus einfach waren die Vorschriften der frühern Landesgesetze, namentlich des preußischen Rechts, über die Legitimation zur Beschwerde in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Nach der allgemeinen Gerichtsordnung fand die Beschwerde statt gegen den Inhalt einer dem Beschwerdeführer „vermeintlich nachteiligen“ Verfügung. Mißstände hatten sich aus dieser Regelung nicht ergeben, und Streitfragen über die Legitimation zur Beschwerde bestanden im frühern preußischen Recht nicht. Und derselbe günstige Rechtszustand besteht noch heute für Grundbuchsachen, die doch die wichtigsten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind: die Grundbuchordnung hat keine Vorschriften über die Beschwerde, darum steht sie jedem zu, der an der Beseitigung der angefochtenen Verfügung ein rechtliches Interesse hat. Dagegen gibt das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit die Beschwerde nur dem, dessen „Recht“ durch die Verfügung „beeinträchtigt“ ist, nicht also schon dem, der ein bloßes Interesse an ihrer Änderung hat. Nun ist aber die Frage, ob die Verfügung das „Recht“ des Beschwerdeführers „beeinträchtigt,“ oder ob er an ihrer Beseitigung nur ein Interesse hat, natürlich oft sehr schwer zu entscheiden. Daher kommt die Fülle unerfreulicher Streitfragen hierüber, die den frühern Rechten unbekannt waren: fast dreihundert Entscheidungen der Oberlandesgerichte über

diese Frage sind schon veröffentlicht worden! Sicher hat die Einschränkung des Beschwerderechts, wie sie das neue Recht in Änderung des frühern Rechtszustandes vorschreibt, einiges für sich, aber keineswegs war sie im Interesse der Gerechtigkeit etwa geboten; darum hätte der Gesetzgeber diese Einschränkung abzulehnen müssen, weil sie zu einer Kontroversenzüchtung führt.

Wieviel Arbeit, Zeit, Ärger und Kosten hätte der Gesetzgeber den Gerichten und den Staatsbürgern sparen können, wenn er die als Kontroversenzüchtung nachgewiesenen Bestimmungen, die doch durch die Rücksicht auf die Gerechtigkeit keineswegs geboten waren, gar nicht getroffen hätte! Thering teilte die Juristen launig ein in solche, die sich mit der Lehre von der Stellvertretung schon beschäftigt haben, und in solche, die sich mit ihr noch nicht beschäftigt haben. Ähnlich kann man heute die Juristen einteilen in solche, die sich mit diesen Kontroversen schon beschäftigt haben, und in solche, bei denen dies nicht zutrifft. Die Zahl der letzten wird nicht groß sein.

Auch das sorgfältigst ausgearbeitete Gesetz birgt eine Fülle von Streitfragen; ein „kontroversenreines“ Gesetz wird nie kommen, sagt Lizt, es wäre ein „geistigen Tod verbreitendes Monstrum.“ Ähnlich äußert sich Staub: „Selbst eine solche Bestimmung des Gesetzbuchs, deren Wortlaut und Inhalt tadellos ist, bietet, sobald sie ihren Platz mitten im Rechtssystem einnimmt, der Auslegung einen breiten Raum und nicht geringe Schwierigkeiten.“ Fein bemerkt auch Eccius: „Das Gesetz ist stets klüger als seine Verfasser, denn es ordnet Dinge, an die die Verfasser gar nicht gedacht haben.“ Und schließlich gibt es, wie der preussische Ministerialdirektor Förster einst zutreffend bemerkte, überhaupt nichts zwischen Himmel und Erde, was ein Jurist nicht bestreiten könnte. Da hätte der Gesetzgeber doch wahrlich allen Anlaß, überall, wo eine Bestimmung vom Standpunkt der Gerechtigkeit so oder auch anders getroffen werden kann, wo also die Rücksicht auf das materielle Recht keine Entscheidung in bestimmtem Sinne fordert, diese so zu treffen, daß sie einen zweifellosen, klaren Rechtszustand ermöglicht und nicht zu einer „Kontroversenzüchtung“ führt.



Aus Polens letzten Tagen

Erinnerungen eines deutschen Dichters von Georg Peiser



er Untergang Polens ist ein Ereignis von so gewaltiger Tragweite, daß der Bericht eines jeden, der die Hauptakteure bei der Arbeit gesehen und in dem weltgeschichtlichen Drama eine Rolle gespielt hat, Beachtung verdient — um wieviel mehr, wenn es die Stimme eines Mannes ist, der Gelegenheit hatte, Menschen und Dinge scharf zu beobachten, und der mit großer schriftstellerischer Begabung unbestechliche Wahrheitsliebe und Unparteilichkeit des Urteils verband! Der Zufall hat es gefügt, daß Johann Gottfried Seume, der der Typus eines